

Vorlage	Vorlage-Nr: V 1999/0012-01
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 20.10.1999
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bebauungsplanbereich BO 46 (Vennegärten)	
Beteiligte Ämter:	
Verfasser/in:	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium
	20.10.1999 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Erläuterung:

Die Aufstellung des derzeitigen Bebauungsplanes BO 46 wurde 1972 beschlossen. Zur Durchführung des Planungsziels wurde gleichzeitig eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke beschlossen.

Die Überleitungsvorschriften späterer Gesetzesänderungen sahen keine Fortgeltung der Vorkaufsrechtssatzung vor. Der Stadt Borken entfiel somit die Möglichkeit, bei Grundstücksveräußerung vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die zurzeit im Verfahren befindliche überarbeitete Fassung des Bebauungsplanes BO 46 sieht den Erhalt des Bleichweges, wie örtlich vorhanden, und den weitestgehenden Erhalt des Siegenweges vor. Aufgrund örtlicher Messungen wurde festgestellt, dass teilweise die Gärten in die städt. Wegeparzellen reichen und teilweise private Gartenflächen für den Weg genutzt werden. Durch ein Vorkaufsrecht hat die Stadt die Möglichkeit, entsprechende Planungs- und Ordnungsinteressen im Vorfeld geltend zu machen.

Darüber hinaus ist der Erwerb einzelner Flächen sinnvoll und erforderlich, um u. U. Tauschflächen anbieten zu können.

Seitens der Verwaltung wird Ihnen empfohlen, für die unbebauten Grundstücke innerhalb des Planbereiches BO 46, die nachstehende Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen, die nachstehende Satzung zu beschließen:

**Satzung
der Stadt Borken
über ein besonderes Vorkaufsrecht für
unbebaute Grundstücke im Planbereich
BO 46 (Vennegärten)**

Aufgrund
des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
(BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458)

hat der Rat der Stadt Borken am folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Der Stadt Borken steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, für das der Rat der
Stadt Borken am 04. November 1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes
beschlossen hat, beim Kauf von unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach § 25
BauGB zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Borken das Vorkaufsrecht zusteht, umfasst folgende
Grundstücke:

Gemarkung Borken,

Flur 13, Flurstücke: 62 – 64, 67 – 70, 72, 90 – 93, 95 – 100, 104, 105, 107, 112,
114, 116, 119 – 125, 130, 137 – 139, 144 – 148, 150, 153 –
155, 157 – 161, 163, 164, 167 – 170, 173, 175, 179, 181, 182,
184, 185, 188, 190, 192, 193, 196, 197, 199, 201, 204, 207,
208, 210, 214, 215, 217 – 220, 224, 226, 228, 238, 282, 285,
300, 301, 314 – 316, 346, 354, 355, 365, 366, 386, 388, 389

(Katasterstand: Dezember 1997)

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Borkener Zeitung in
Kraft.

Anlagen:

